

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 14.04.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 14. April 1911.) 77. Stück.

Inhalt:

N^o 143. Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911.

N^o 143.

Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 10. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

1. Allgemeines.

§ 1.

Für die Besoldungen der im Zivilstaatsdienst mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der anliegenden Besoldungsordnung (Gehaltsregulativ).



§ 2.

Inwieweit die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 deklarirten Rechte des Landtags.

§ 3.

Die Kosten der in der Besoldungsordnung unter I, 3 (Statistisches Landesamt), I, 4 (Archiv), I, 5 (Vertretung beim Bundesrate) und I, 6 (Oberverwaltungsgericht) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Zentralkasse zu bestreiten. Im übrigen sind sämtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg zu entnehmen. Dieselben werden indessen aus der Zentralkasse jährlich 130 000 *M* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums erstattet.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld zu bestreiten.

§ 4.

Auf die Zentralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände sowie der vortragenden Räte und Sekretäre des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretäre der Regierungen,
3. des Präsidenten, der Direktoren und Mitglieder, sowie des rechtskundigen Gerichtsschreibers des Landgerichts zu Oldenburg und der Staatsanwälte bei diesem Gerichte,
4. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,

5. des auf Vorschlag Oldenburgs von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitgliedes des Landgerichts zu Saarbrücken,
6. der Amtshauptmänner und Hilfsbeamten und der Amtsrichter und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Kasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionierung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg ist indessen aus der Zentralkasse ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums, mit Einschluß des Finanzbureaus, zu erstatten.

2. Anfangsgehalt.

§ 5.

Bei der Anstellung im Zivilstaatsdienste ist dem Angestellten das in der Besoldungsordnung bestimmte Anfangsgehalt mit den zugehörigen Nebenbezügen (Anfangsbesoldung) zu gewähren, wenn nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist.

§ 6.

Wird bei der Anstellung nach Artikel 58 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

Dasselbe gilt, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.



Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

3. Gehaltsbemessung bei Versetzungen.

§ 7.

Wird ein Beamter in eine unter einer anderen Nummer der Besoldungsordnung aufgeführte Stelle versetzt, so erhält er die Anfangsbesoldung dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn es höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle. Fehlen zur Besoldung gehörige Nebenbezüge der früheren Stelle bei der neuen Stelle oder sind sie hier zu einem niedrigeren Betrage veranschlagt, so erhöht sich das Gehalt um den dafür veranschlagten Betrag oder um den Unterschied der veranschlagten Beträge.

§ 8.

Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Übernahme er nach Artikel 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht verpflichtet ist, so kann das Anfangsgehalt in sinngemäßer Anwendung des § 6 erhöht werden.

Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

§ 9.

Wird ein Beamter in eine Stelle versetzt, deren Höchstbesoldung die seiner bisherigen Stelle übersteigt, so erhöht sich sein Gehalt um den Betrag einer Zulage seiner neuen Stelle. Ist der Unterschied der Höchstbesoldungen beider Stellen niedriger als diese Zulage, so erhöht sich das Gehalt nur um diesen Unterschied.

Die Erhöhung unterbleibt, wenn die bisher bezogene Befoldung mit Einschluß der Zulage ebenso hoch oder niedriger wäre, als die Anfangsbefoldung der neuen Stelle.

4. Ordentliche Zulagen.

§ 10.

Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßige Zulagen in zweijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

§ 11.

Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

Dasselbe gilt, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

Ausnahmsweise kann eine gleiche Fristverkürzung auch in anderen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

§ 12.

Wenn die Befoldungsordnung für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen kein Aufrücken vorschreibt, so bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

§ 13.

Liegt gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vor, so wird



ihm entweder keine Zulage mehr bewilligt werden oder nur eine Zulage mit einem Teilbetrage oder nach einer längeren Frist als der gesetzlichen. Dem Beamten ist der Grund eines solchen Beschlusses auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Das Staatsministerium kann bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung eines solchen Beschlusses für die Zukunft ganz oder zum Teil wieder aufheben.

§ 14.

Wird ein Beamter in eine unter einer anderen Nummer der Besoldungsordnung aufgeführte Stelle versetzt, so wird der Lauf der Zulagefrist nicht unterbrochen. Die seit der Verleihung des Höchstgehaltes der bisherigen Stelle abgelaufene Zeit wird auf die erste Zulagefrist der neuen Stelle angerechnet.

Mit der Versetzung beginnt jedoch eine neue Zulagefrist, wenn dadurch eine Erhöhung der Besoldung eintritt, die ebensoviel oder mehr beträgt, als die im § 9 bestimmte Erhöhung und eine Zulage der bisherigen Stelle zusammen.

5. Ausgleichszulage.

§ 15.

Den unter Nr. 4, 112, 202 und 233 der Besoldungsordnung aufgeführten Beamten ist eine außerordentliche Zulage von jährlich 300 *M* zu gewähren, wenn zum erstenmal ein ihnen im Dienstalder nachstehender Beamter in eine von den Stellen befördert ist, die unter Nr. 39, 44, 51, 209 und 247 der Besoldungsordnung, sowie unter Nr. 3 der Anlage I des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, vorgesehen sind.

Für Beamte, denen diese außerordentliche Zulage gewährt ist, kommt der § 9 bei der nächsten Beförderung nicht zur Anwendung.

6. Reisekosten und Aufwandsvergütungen.

§ 16.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im technischen Dienste, im Forstdienste und im Fürstentum Birkenfeld bei der Gendarmerie Angestellten, sowie für die Steuer- aufseher im Fürstentum Birkenfeld bestimmt das Staats- ministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten sowie Tage- und Nachtgelder zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Reisekosten und der Tage- und Nachtgelder oder eines Teiles davon eine feste Ent- schädigung gewährt werden.

§ 17.

Von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogtums beziehen an nicht pensionsfähigem Dienst- eintrümmen und zwar an Bekleidungszuschüssen, Dienst- zulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen, und an Bureaukosten-Entschädigungsgeldern die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, die das Reich für die entsprechenden Beamtenklassen an der Grenze gewährt.

Die bei Halten eines Pferdes befreiten Oberkontrolleure und die ihnen zugeordneten Assistenten erhalten an Reise- kosten eine feste Entschädigung, deren Betrag das Staats- ministerium bestimmt.

§ 18.

Ob und zu welchem Betrage die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, Tagegelder zu beziehen haben, wird vom Staatsminister bestimmt.



Oberkontrolleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei vorschriftsmäßigen Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks nur dann eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen. Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Sind die vorstehend genannten Beamten in der Verwaltung der indirekten Abgaben des Reichs beschäftigt, so können ihnen für größere Dienstreisen auch Tagegelder zu einem ermäßigten Satze gewährt werden, der die Hälfte der im Zivilstaatsdienergesetze bestimmten Sätze nicht übersteigen darf. Auch kann an Stelle der Tagegelder und der Nachtgelder oder eines Teiles davon eine feste Entschädigung treten.

§ 19.

Bei den nach den §§ 16 und 18 erfolgenden Festsetzungen der Tage- und Nachtgelder dürfen die im Zivilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze nicht überschritten werden.

7. Dienstwohnungen.

§ 20.

Für Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung unentgeltlich gewährt werden, geht die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnende Miete vom Gehalte ab.

Die Miete beträgt für Familiendienstwohnungen bei einer Besoldung

bis zu	900	M	einschließlich	6 %
"	"	1200	"	7 %
"	"	1500	"	8 %

bis zu 1800 <i>M</i> einschließlich	9 %
" " 2100 " "	10 %
über 2100 " "	11 %

unter Beschränkung der Höchstsumme auf 600 *M*. Besoldungsbeträge, die durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung ist die Hälfte der Miete für eine Familiendienstwohnung, höchstens aber der Betrag von 180 *M* jährlich, zu berechnen.

Bleibt die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamtenklassen, so kann vom Staatsministerium eine Ermäßigung der Miete bewilligt werden.

8. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

Bei budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 22.

Sind durch das gegenwärtige Gesetz Nebenbezüge beseitigt, die nach dem Gesetz vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, mit einzelnen Stellen verbunden und zur Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anschlag gebracht waren, so bestimmen sich die Verhältnisse der gegenwärtigen Inhaber nach den Vorschriften der §§ 23 und 24.

§ 23.

Die Inhaber der Stellen, für die kein festes Gehalt vorgeschrieben ist, erhalten eine einmalige außerordentliche Zulage, deren Betrag innerhalb des Höchstgehalts des

gegenwärtigen Gesetzes vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Stelleninhaber können binnen vier Wochen nach Empfang der Verfügung über diese Festsetzung die Erklärung abgeben, daß sie die bisherigen Nebenbezüge nicht aufgeben wollen.

Dann bleibt für sie die über ihre Stellen im Gesetz vom 29. Januar 1907 getroffene Beordnung bestehen. Daneben erhalten sie einen Gehaltzuschlag, der nach den §§ 26—28 mit der Maßgabe zu berechnen ist, daß an die Stelle des Satzes von sechs Hundertstel des Höchstbetrages nach dem gegenwärtigen Gesetze der Satz von sechs Hundertstel des Höchstbetrages nach dem Gesetze vom 29. Januar 1907 zur Anwendung kommt. Dieser Gehaltzuschlag unterliegt den Bestimmungen über die Besoldung (Artikel 13 des Zivilstaatsdienergesetzes).

§ 24.

Der Inhaber einer Stelle, für die ein festes Gehalt vorgeschrieben ist, kann binnen vier Wochen nach dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes die Erklärung abgeben, daß er die bisherigen Nebenbezüge nicht aufgeben will.

Dann bleibt für ihn die im Gesetz vom 29. Januar 1907 über seine Stelle getroffene Beordnung bestehen. Daneben erhält er einen Gehaltzuschlag, auf den die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 entsprechende Anwendung finden.

§ 25.

Die im Zivilstaatsdienst angestellten Beamten erhalten, wenn für die Stelle kein festes Gehalt vorgeschrieben ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eine außerordentliche Zulage nach den näheren Bestimmungen der §§ 26—28.

§ 26.

Die außerordentliche Zulage beträgt sechs Einhundertsechstel der Höchstbesoldung, die nach dem gegenwärtigen Gesetze für die von dem Beamten bekleidete Stelle vorgeschrieben ist, mindestens aber 130 *M* und höchstens 450 *M* im Jahre. Die darnach sich ergebenden Beträge der Zulage sind erforderlichenfalls auf volle 10 *M* für das Jahr nach oben abzurunden.

§ 27.

Ist der Betrag des Gehalts nach § 12 des gegenwärtigen Gesetzes vom Staatsministerium festzusetzen, so bestimmt dieses, ob und in welcher Höhe die außerordentliche Zulage gewährt wird. Die Zulage darf den Betrag nicht übersteigen, der nach der Höchstbesoldung der Stelle sich aus den Bestimmungen des § 26 ergibt.

§ 28.

Auf die außerordentliche Zulage wird für das Jahr 1911 der nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1909 und 14. März 1910 für die Zeit bis zum 30. April zu gewährende Zuschlag angerechnet.

§ 29.

Beamte, deren bisheriges Gehalt mit Einschluß der nach den §§ 23 und 25 zu gewährenden außerordentlichen Zulagen das nach diesem Gesetze für die Stelle bestimmte Anfangsgehalt nicht erreicht, erhalten dieses vom 1. Januar 1911 an.

§ 30.

Die laufenden Zulagefristen und die Zulagebeträge des bisherigen Gehaltsregulativs verwandeln sich in die Zulagefristen und die Zulagebeträge der anliegenden Besoldungs-



ordnung. Wenn hiernach eine Frist zum 1. Januar 1911 abgelaufen ist, wird zu diesem Tage die Zulage der anliegenden Besoldungsordnung fällig.

§ 31.

Wenn die nach § 29 eintretende Erhöhung des Gehalts dem Zulagebetrage der Stelle nach der anliegenden Besoldungsordnung mindestens gleichkommt, beginnt mit dem 1. Januar 1911 eine neue Zulagefrist.

§ 32.

Auf die Beamten, die vor dem 1. Januar 1911 das bisherige Höchstgehalt erreicht haben, findet § 14 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung, wenn das in der anliegenden Besoldungsordnung bestimmte Höchstgehalt ein weiteres Aufrücken ermöglicht.

§ 33.

Beamte, die nach dem 1. Januar 1909 das bisherige Höchstgehalt durch Gewährung einer Zulage erreicht haben, die hinter dem bisher im Gesetze vorgesehenen Zulagebetrage zurückbleibt, erhalten, wenn und soweit das in der anliegenden Besoldungsordnung bestimmte Höchstgehalt ein weiteres Vorrücken ermöglicht, mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eine außerordentliche Zulage im Betrage des Unterschiedes zwischen ihrer letzten Zulage und dem bisher vorgesehenen Zulagebetrage.

§ 34.

Das Staatsministerium kann Überholungen im Gehalt, die das gegenwärtige Gesetz durch Erhöhung der Anfangsgehälte oder auf andere Weise herbeiführt, dadurch ausgleichen, daß den benachteiligten Beamten eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für ihre Stelle vorgesehenen ordentlichen Zulage gewährt oder die nächste

ordentliche Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist bewilligt wird.

Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, für die unter Nr. 55, 67, 68, 75 und 76 der Besoldungsordnung aufgeführten Beamten die Gehalte neu festzusetzen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, aufgehoben, soweit es nicht nach den §§ 23 und 24 des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich aufrechterhalten bleibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 10. April 1911.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Besoldungs

für den Zivildienst des

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.			
1. Staatsministerium.			
1	3	verantwortliche Mitglieder Für besonderen Dienst- aufwand	12450 3600
2	14	vortragende Räte	5550—8150
3	2	kulturtechnische Hilfs- arbeiter	3400—6300
4	4	rechtskundige Hilfsarbeiter und Sekretäre	3150—5250
5	1	Registraturvorstand	3250—5000
6	3	Registraloren	2850—4450
7	3	Registralurgehilfen	1850—3150
8	1	Kanzleivorsteher	2850—4450
9	3	Kanzlisten	1850—3150
10	3	Boten	1650—2250

ordnung

Großherzogtums.

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
350	Zu Nr. 2. Nach Bestimmung des Staats- ministeriums fällt eine Stelle künftig weg.
300	
300	
200	
200	
150	
200	
150	Zu Nr. 9. Eine Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> erhält.
125	Zu Nr. 10. Einschließlich Kleidgeld.



Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts <i>M</i>
2. Finanzbureau.			
a) Hauptkassen-Verwaltung.			
11	1	Hauptkassierer	4200—5000
12	2	Zahlmeister	2150—3850
13	2	Gehilfen	1850—3150
14	1	Kassewächter	750—1250
b) Buchhalterei und Kontrolle.			
15	1	Buchhaltereivorstand	3250—5000
16	1	Kontrollleur	3250—5000
17	1	Buchhalter	2850—4450
18	5	Buchhaltereigehilfen	1850—3150
c) Revision.			
19	1	Revisionsvorstand	3250—5000
20	14	Revisoren	2850—4450
3. Statistisches Landesamt.			
21	1	Vorstand	3750—7600
22	1	Erster Revisor	2850—4450
23	2	Revisoren	2150—3850
24	1	Hilfsrevisor	1850—3150

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
200	Zu Nr. 11. Der jetzige Inhaber der Stelle bezieht ein Gehalt bis 5250 <i>M</i> .
200	
150	Zu Nr. 13. Eine Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> erhält.
—	
200	
200	
200	
150	Zu Nr. 18. Zwei Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
200	
200	Zu Nr. 20. Die jetzigen beiden Banrevisoren beziehen ein Gehalt bis 3850 <i>M</i> .
300	
200	
200	
150	

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
4. Archiv.			
25	1	Archivar	3750—7600
26	1	Registrator	2150—3850
27	1	Kanzlist	1850—3150
5. Vertretung beim Bundesrat.			
28	1	Bevollmächtigter beim Bundesrat Für Dienstaufwand	5550—8150 bis 9000
6. Oberverwaltungsgericht.			
29	1	Präsident	9650
30	1	Mitglied	5550—8150
31	1	Mitglied aus dem Richterstande	600
32	1	Aktuar	2850—4450



Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300	Zu Nr. 25. Wird die Stelle einem aktiven Zivilstaatsdiener im Nebenamt übertragen, so kann dafür eine Vergütung bis 1200 <i>M</i> ohne Pensionsberechtigung gewährt werden.
200	Zu Nr. 26. Solange der Registrator gleichzeitig als Landtagsregistrator angestellt ist, beträgt das Gehalt 1850—3650 <i>M</i> .
150	Zu Nr. 27. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
—	
—	
—	
—	
—	
350	
—	Zu Nr. 31. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sie fällt weg, wenn ein zweites ordentliches Mitglied angestellt wird.
200	

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
Ministerium der Justiz.			
7. Oberlandesgericht.			
33	1	Präsident	9650
34	4	Mitglieder	5550—8150
35	1	Aktuar	2850—4450
36	1	Bote	1550—2150
8. Landgericht.			
37	1	Präsident	8650
38	2	Direktoren	5550—8150
39	9	Mitglieder	3750—7600
40	1	rechtskundiger Gerichts- schreiber	3150—5250
41	2	Aktuare	2150—3850
42	1	Aktuargehilfe	1850—3150
43	2	Boten	1550—2150
9. Amtsgerichte.			
44	28	Amtsrichter	3750—7600
45	30	Aktuare	2150—3850
46	15	Aktuargehilfen	1850—3150
47	17	Gerichtsvollzieher	2100—3500
48	4	Boten	1550—2150
10. Staatsanwaltschaft.			
49	1	Oberstaatsanwalt	900

Zulage= Betrag M	Bemerkungen		
—		1	30
350		1	31
200		3	32
100	Zu Nr. 36. Einschließlich Kleidgeld.	1	33
—			
350		1	34
300		1	35
300		1	36
200		1	37
150			
100	Zu Nr. 43. Einschließlich Kleidgeld.		
300		2	38
200		2	39
150		1	40
150		2	41
100	Zu Nr. 48. Einschließlich Kleidgeld.		
—	Zu Nr. 49. Vergütung ohne Pensions= berechtigung.		

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
50	1	Erster Staatsanwalt	5550—8150
51	1	Staatsanwalt	3750—7600
52	5	Amtsanwälte	3150—5250
53	1	Registrator	2150—3850
54	1	Registraturgehilfe	1850—3150
55	1	Bote	1550—2150
11. Gefängniswesen.			
a) Strafanstalten zu Vechta.			
56	1	Direktor	5050—7600
57	1	evangelischer Geistlicher	2400—6000
58	1	katholischer Geistlicher	2000—4000
59	1	Arzt	1500—3000
60	2	Suspektoren	3100—4700
61	2	Lehrer	2350—4450
62	1	Kassierer	2150—3850
63	1	Gehilfe des Fabrikinspektors	1850—3150
64	1	Gehilfe des Kassierers	1850—3150
65	1	Buchhalter	1850—3150
66	3	Oberaufseher	1850—3150
67	1	Lagermeister	1600—2500
68	47	Aufseher	1550—2150

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
350	
300	
300	
200	
150	
100	Zu Nr. 55. Einschließlich Kleidgeld.
300	
300	Zu Nr. 57. Daneben freie Wohnung.
—	
—	Zu Nr. 59. Wird dem Anstaltsarzt die Stelle eines Amtsarztes übertragen, so bezieht er auch die für diesen vorgesehene Vergütung. Bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens können dann bis zu 4500 <i>M</i> zugrunde gelegt werden.
200	
200	
200	
150	Zu Nr. 63. Der gegenwärtige Inhaber rückt bis zu einem Höchstgehalt von 3300 <i>M</i> auf.
150	
150	
150	
125	Zu Nr. 66—68. Einschließlich Dienstkleidung.
100	

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
69	1	Oberin	1200—2100
70	1	Erste Aufseherin	900—1600
71	5	Aufseherinnen	700—1450
		b) Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	
72	1	Inspektor	3100—4700
73	1	evangelischer Geistlicher	1200—3000
74	1	katholischer Geistlicher bis	600
75	1	Erster Aufseher	1600—2500
76	8	Aufseher	1550—2150
77	1	Aufseherin	850—1450
		Ministerium der Kirchen und Schulen.	
		12. Landesherrlicher Be- vollmächtigter zur Wahr- nehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katho- lischen Kirche.	
78	1	Landesherrlicher Bevoll- mächtigter	400—750

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
—	Zu Nr. 69. Einschließlich Feuerung.
—	
—	
100	
200	
150	Zu Nr. 73. Gehalt eines auch anderweitig besoldeten Kirchenbeamten. Daneben
—	400 <i>M</i> Dienstwohnungsschädigung, wovon 300 <i>M</i> pensionsfähig sind.
—	Zu Nr. 74. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
125	Zu Nr. 75 und 76. Einschließlich Dienst-
100	kleidung.
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	Zu Nr. 78. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Diese, sowie die Stelle des
—	Anwalts der geistlichen Güter kann auch
—	von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.



Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
13. Oberschulkollegien.			
a) Evangelisches Oberschul- kollegium.			
79	1	Vorstand	400
80	1	Mitglied	5550—8150
81	1	Mitglied	5050—7900
82	3	Mitglieder	400
83	4	Kreis Schulinspektoren . . .	3400—6300
84	1	Revisor	1150—2000
85	1	Registrator	2150—3850
86	1	Registraturgehilfe	1850—3150
87	1	Bote	650—1150
b) Katholisches Oberschul- kollegium.			
88	3	Vorstand und Mitglieder	400
89	1	Kreis Schulinspektor	3400—6300
90	1	Revisor und Registrator . . .	1850—3150

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
—	Zu Nr. 79. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
350	
300	
—	Zu Nr. 82. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung.
300	
100	Zu Nr. 84. Gehalt eines auch anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
200	
150	
—	Zu Nr. 87. Einschließlich Kleidgeld. Ge- halt eines auch anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
—	Zu Nr. 88. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung. Eine Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
300	
150	Zu Nr. 90. Die Stelle kann mit einem Be- amten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.

Ffd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
14. Gymnasien			
(mit Einschluß der Gymnasien in Cutin und Birkenfeld).			
91	5	Direktoren	5550—8150
92	47	Oberlehrer	3750—7600
93	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	3150—5250
94	1	Mittelschullehrer	2750—4750
95	9	Elementarlehrer	2350—4450
15. Schullehrer-Seminare.			
a) Evangelisches Schullehrer- Seminar in Oldenburg.			
96	1	Direktor	5050—7900
97	4	Oberlehrer	3750—7600
98	11	Seminarlehrer	3000—5400

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
350	
300	Zu Nr. 92. Beim Gymnasium in Birkenfeld kann die Stelle eines Oberlehrers für Mathematik und Naturwissenschaften mit einem geprüften Mittelschullehrer besetzt werden. Dieser bezieht das zu Nr. 94 festgesetzte Gehalt.
300	Zu Nr. 93. Diese Stellen können aus besonderen Gründen mit Oberlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 92 festgesetzte Gehalt beziehen.
200	
200	Zu Nr. 95. An jedem Gymnasium kann eine Stelle mit einem geprüften Zeichenlehrer besetzt werden, der das zu Nr. 94 festgesetzte Gehalt bezieht.
300	
300	
250	

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
99	1	Musiklehrer	3000—5400
100	2	Hilfslehrer	1850—3150
101	1	Seminarverwalter	1450—1950
		b) Katholisches Schullehrer- Seminar in Vechta.	
102	1	Direktor	5050—7900
103	1	Oberlehrer	3750—7600
104	4	Seminarlehrer	3000—5400
105	2	Hilfslehrer	1850—3150
		16. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.	
106	1	Vorsteher	3350—5850
107	3	Lehrer	2350—4450
108	1	Lehrerin	1800—3000

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
250 150	Zu Nr. 100. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 98 festgesetzte Gehalt beziehen.
100	Zu Nr. 101. Einschließlich Feuerung.
300 300	Zu Nr. 103. Die Stelle kann mit einem Geistlichen, der die Oberlehrerprüfung nicht gemacht hat, besetzt werden; dieser bezieht ein Gehalt von 3300—5600 <i>M</i> mit Zulagebeträgen von 250 <i>M</i> .
250 150	Zu Nr. 105. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 104 festgesetzte Gehalt beziehen.
250 200 150	Zu Nr. 108. Die Stelle kann mit einem Lehrer besetzt werden, der das zu Nr. 107 festgesetzte Gehalt bezieht.

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
17. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.			
109	1	Bibliothekar	3750—7600
110	1	Registrator	1850—3150
Ministerium des Innern.			
18. Ämter.			
111	13	Amtshauptmänner	5050—7600
112	10	Hilfsbeamte	3150—5250
113	17	Aktuare	2150—3850
114	19	Aktuargehilfen	1850—3150
115	13	Boten	1550—2150
116	7	Schließer	1650—2250
19. Polizeidirektion.			
117	1	Polizeiaktuar	1850—3150
20. Medizinal- und Veterinärwesen.			
a) Pharmazeutischer Sachverständiger.			
118	1	pharmazeutischer Sachverständiger	400

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300 150	Zu Nr. 110. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
300 300 200 150	
100 125	Zu Nr. 115. Einschließlich Kleidgeld. Zu Nr. 116. Einschließlich Kleidgeld.
150	Zu Nr. 117. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
—	Zu Nr. 118. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
b) Angestellte Ärzte.			
119	1	Landesarzt	3500—5500
120	13	Amtsärzte	800—1800
c) Hebammenwesen.			
121	1	Oberhebamme	850—1250
d) Angestellte Tierärzte.			
122	1	Obertierarzt	2400—4400
123	7	Amtstierärzte	700—1400

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
—	
—	<p>Zu Nr. 120. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Dem Amtsarzt in Oldenburg kann für seine Tätigkeit als Vertreter des Landesarztes und Landgerichtsarztes eine Vergütung bis zu 300 <i>M</i> bewilligt werden.</p>
—	<p>Zu Nr. 121. Einschließlich Feuerung.</p>
—	<p>Zu Nr. 122. Wird dem Obertierarzt die Stelle eines Amtstierarztes übertragen, so bezieht er auch die für diesen vorgesehene Vergütung. In diesem Falle können bei Berechnung des pensionsmäßigen Einkommens bis zu 5000 <i>M</i> zugrunde gelegt werden.</p>
—	<p>Zu Nr. 123. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Daneben Gebühren. Bis zu 5 beamteten Tierärzten kann eine Amtsunkostenentschädigung von jährlich je 200 <i>M</i> gewährt werden. Der jetzige Inhaber der Stelle in Friesoythe behält die bisherige Vergütung von jährlich 500 <i>M</i>.</p>

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
		e) Heil- und Pflegeanstalt zu Wehnen.	
124	1	Direktor	5550—8150
125	1	Oberarzt	3150—5250
126	1	evangelischer Geistlicher bis	450
127	1	katholischer Geistlicher bis	300
128	1	Berwalter	2350—4450
129	1	Lehrer bis	500
130	1	Kassierer	2150—3850
131	1	Oberaufseher	1850—3150
132	1	Maschinist	1550—2350
133	1	Ökonom	1550—2350
134	1	Oberpfleger	1600—2500
135	9	Stationspfleger u. Pförtner	1200—1700
136	1	Oberaufseherin	1200—2100
137	4	weibliche Aufsichtsbeamte .	850—1450
138	7	Stationspflegerinnen . . .	700—1050
		21. Bauwesen.	
		Bezirks-Baubeamte.	
139	8	Bezirksbaumeister darunter 2 für den Hoch- bau, 6 für den Weg- und Wasserbau.	3750—7600
140	2	Baubeamte für den Hochbau	1850—3150

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
350	
300	Zu Nr. 125. Einschließlich Verpflegung.
—	Zu Nr. 126 und 127. Vergütung ohne
—	Pensionsberechtigung.
200	
—	Zu Nr. 129. Vergütung ohne Pensions-
—	berechtigung.
200	
150	
125	
125	
125	Zu Nr. 134. Einschließlich Verpflegung.
100	Zu Nr. 135. Einschließlich Kleidgeld und
—	Verpflegung.
—	Zu Nr. 136 bis 138. Einschließlich Ver-
—	pflegung.
—	
300	
150	Zu Nr. 140. Die Stellen können mit Be-
	amten besetzt werden, die ein Gehalt von
	2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i>
	beziehen. Die jetzigen Inhaber beziehen
	ein Gehalt bis 3500 <i>M</i> , bis sie in die
	höhere Gehaltsklasse befördert werden.

Vfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
141	10	Begemeister	1850—3150
142	1	Strombauaufseher	1850—3150
22. Kanalbau-Verwaltung.			
143	3	Kanalaufseher	1850—3150
23. Schiffahrtswesen.			
a) Navigationschule in Elsfleth.			
144	1	Direktor	5050—7900
145	3	Oberlehrer	3750—7600
146	2	seemännisch gebildete Lehrer	3000—5400
b) Seeamt.			
147	1	Vorsitzender	600
c) Schiffahrtsbeamte.			
148	1	Wasserschout zu Brake	1250—2050
149	1	Hafenmeister zu Brake	2250—3200
150	1	Hafenbaubeamter daselbst	1850—3150
151	1	Schleusenmeister daselbst	1450—1850
152	6	Hafenwärter daselbst	1150—1550
153	1	Hafenmeister zu Elsfleth	800—1300
154	1	Hafenmeister zu Varel	800—1100
155	1	Hafenmeister zu Nordenham	1750—3000

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
150	
150	
150	
300	
300	
250	
—	Zu Nr. 147. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	Zu Nr. 148 und 149. Daneben Gebühren.
150	Zu Nr. 150. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
100	
100	
—	Zu Nr. 153. Vergütung ohne Pensions- berechtigung. Daneben Gebühren.
—	Zu Nr. 154. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	Zu Nr. 155. Daneben Gebühren.

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
156	1	Lotfenkommandeur der Oldenburgischen Weser- lotfengesellschaft	3600
		24. Gewerbe-Inspektion.	
157	2	Gewerbe-Inspektoren . .	3750—7600
		25. Landesökonomiewesen.	
		a) Verwaltung des Landes- kulturfonds.	
158	1	Landesobstgärtner	2350—4450
159	3	Hilfsarbeiter	1850—3150
		b) Landwirtschafts- und Acker- bauschule in Varel.	
160	1	Direktor	5050—7900
161	5	Oberlehrer	3750—7600
162	1	seminaristisch gebildeter Lehrer	2350—4450
163	1	Hilfslehrer	1850—3150
		c) Hö rungswesen.	
164	1	Registrator	2150—3850

Zulage= Betrag M.	Bemerkungen
—	Zu Nr. 156. Daneben Gebühren.
300	
200	
150	Zu Nr. 159. Die Stellen können mit Be- amten besetzt werden, die ein Gehalt von 2150—3850 M mit Zulagen von 200 M beziehen.
300	
300	
200	
150	
200	

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
		Ministerium der Finanzen.	
		26. Forstwesen.	
		a) beim Staatsministerium.	
165	1	Forstbeamter	5050—7600
166	1	Hilfsbeamter	3000—5000
		b) Bezirksbeamte.	
167	4	Oberförster	4600—6800
168	7	Revierförster	3000—5000
169	4	Förster	1850—3150
170		Für Holzwärter zusammen	18000
		27. Zoll- und Steuer- verwaltung.	
		I. Zolldirektion.	
171	1	Zolldirektor	1000
172	1	zolltechnisches Mitglied .	4900—7200

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300	
300	Zu Nr. 166. Die Stelle kann mit einem Oberförster besetzt werden, der ein Gehalt wie Nr. 167 bezieht.
300	
300	Zu Nr. 168. An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden, welche die zu Nr. 169 festgestellten Gehalte beziehen.
150	Zu Nr. 169. Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2100—3500 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
—	Zu Nr. 170. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 900 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
—	Zu Nr. 171. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
300	

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
173	1	zolltechnischer Hilfsarbeiter	3400—6300
174	1	Erster Revisor	2850—4450
175	3	Revisoren	2200—4100
176	1	Registrator, auch zu Re- visionsarbeiten zu ver- wenden	2150—3850
II. Ämter und Aufsichtsbeamte.			
177		Oberinspektoren	4600—6800
178		Hauptamtsrendanten	3400—5800
179		Hauptamtskontrolleure	3000—5000
180		Hauptamtsassistenten aus dem Stande der Super- numerare	2400—4200
181		Hauptamtsassistenten aus dem Stande der Aufseher	2150—3850
182		Amtsdiener	1350—1850
183		Zolleinnehmer I. Klasse bei den größeren Ämtern	2150—3850
184		Zolleinnehmer I. Klasse bei den kleineren Ämtern	1850—3150
185		Zollamtsassistenten	1850—3150

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300	Zu Nr. 173. Wird dem Hilfsarbeiter die Stelle eines Stationskontrolleurs verliehen, so kann sein Gehalt nicht über 5800 <i>M</i> steigen.
200	
200	
200	
300	
250	
250	
200	
200	
100	Zu Nr. 182. Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern verbleibt das bisherige Gehalt, wenn es mehr beträgt als 1850 <i>M</i> .
200	
150	Zu Nr. 184. Die gegenwärtigen Inhaber von Zolleinnehmerstellen I. Kl. behalten Zulagen von 200 <i>M</i> .
150	

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
186		Zolleinnehmer II. Klasse und Ansfagepostenver- walter	1550—2350
187		Oberkontrolleure und Re- visionsoberkontrolleure .	3000—5000
188		Aufseher	1550—2150
189		Bootsführer	1350—1850
28. Kataster- und Ver- messungswesen.			
a) Kataster- und Vermessungs- bureau.			
190	1	Vorstand	4900—7200
191	1	Landeskulturinspektor . .	3400—6300
192	1	Revisor	2150—3850
193	1	Lithograph	1850—3150
b) Bezirksbeamte.			
194	15	Fortschreibungsbeamte . .	3400—5800
195	8	Katasterassistenten . . .	1850—3150
29. Domäneninspektion.			
196	1	Domänen-Inspektor . . .	3400—6300
197	1	Registrator	1850—3150

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
125	
250	
125	
100	
300	
300	
200	
150	Zu Nr. 193. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
250	
150	
300	
150	Zu Nr. 196. Der jetzige Inhaber der Stelle bezieht ein Gehalt bis 6650 <i>M</i> .
150	

Gfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
		30. Hebungswesen.	
198	18	Amtseinnehmer	2400—4000
199		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis	1800
		II. Fürstentum Lübeck.	
		1. Regierung.	
200	1	Vorstand	9450
201	2	ordentliche Mitglieder	5050—7600
202	2	rechtskundige Hilfsarbeiter und Sekretäre	3150—5250
203	1	geistliches Mitglied	750—1500
204	2	Mitglieder für die Schul- angelegenheiten	200—400
205	1	Kreis Schulinspektor	3400—6300
206	5	Registrierer, Revisoren und Aktuare	2150—3850
207	1	Aktuargehilfe	1850—3150
208	1	Bote	1550—2150
		2. Amtsgerichte.	
209	4	Amtsrichter	3750—7600
210	1	Amtsanwalt	3150—5250

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
200	Zu Nr. 198. Die Amtseinnehmer können neben den Gehalten Geschäftskostenvergütungen beziehen. Der Gesamtaufwand soll die Summe von 30000 <i>M</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
—	
300	Zu Nr. 203 und 204. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
200	
150	
100	Zu Nr. 208. Einschließlich Kleidgeld.
300	
300	

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
211	5	Aktuare	2150—3850
212	3	Aktuargehilfen	1850—3150
213	3	Gerichtsvollzieher	2100—3500
214	3	Boten	1550—2150
215	1	Gefangenwärter	1650—2250
(Gymnasium			
siehe oben unter I, 14, Nr. 91—95).			
3. Medizinal- und Veterinärwesen.			
216	1	Landesarzt	1300—2600
217	1	Landestierarzt	1200—2000
4. Bauwesen.			
218	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau und für das Katasterwesen	4800—7000
219	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau	1000
220	1	Beamter für den Hochbau	2350—4450

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
200	
150	
150	
100	Zu Nr. 214. Einschließlich Kleidgeld.
100	Zu Nr. 215. Einschließlich Kleidgeld, Feuerung und Licht.
—	
—	
300	Zu Nr. 218. Der Inhaber kann eine Dienst- zulage bis 500 <i>M</i> erhalten. Die Stelle fällt künftig weg.
—	Zu Nr. 219. Vergütung ohne Pensions- berechtigung. — Sie wird gezahlt nach Wegfall des unter Nr. 218 genannten Weg- und Wasserbaubeamten.
200	

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
5. Forstwesen.			
221	2	Oberförster	4600—6800
222	1	Revierförster	3000—5000
223	6	Förster	1850—3150
224	2	Forstwärter	1550—2150
225		Für Holzwärter zusammen bis	5500
6. Kataster- und Ver- messungswesen.			
226	1	Katasterbeamter	3400—6300
227	2	Katasterassistenten	2150—3850
228	1	Katasterzeichner	1850—3150
7. Kassen- und Hebungswesen.			
229	1	Kassierer	3100—4700

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300	
300	
150	Zu Nr. 223. Zwei Stellen fallen künftig weg. Die verbleibenden Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2100—3500 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
125	Zu Nr. 224. Jede Stelle wird besetzt, sobald je eine in Nr. 223 genannte Stelle weggefallen ist.
—	Zu Nr. 225. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 900 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
300	Zu Nr. 226. Die Stelle wird besetzt, wenn die in Nr. 218 genannte Stelle weggefallen ist.
200	
150	
200	Zu Nr. 229. Der Kassierer kann eine Geschäftskostenvergütung bis zu 300 <i>M</i> beziehen.

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
230	2	Amtseinnehmer	2400—4000
III. Fürstentum Birkenfeld. 1. Regierung.			
231	1	Vorstand	9450
232	1	ordentliches Mitglied . . .	5050—7600
233	1	rechtskundiger Hilfsbeamter	3150—5250
234	1	Forstbeamter	5050—7600
235	1	Katasterbeamter	3400—6300
236	1	ärztliches Mitglied (Landes- arzt)	1800—4000
237	1	evangelischer Geistlicher . . .	400—1000
238	1	katholischer Geistlicher . . .	400—800
239	1	Schulbeamter	400—800
240	1	Kreis Schulinspektor	3400—6300
241	1	Registrator	2150—3850
242	1	Revisor	2150—3850
243	2	Registratur- und Revisions- gehilfen	1850—3150
244	1	Kanzlist	1950—2650
245	1	Kanzlist	1550—2150
246	1	Bote	1550—2150

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
200	Zu Nr. 230. Die Amtseinnehmer können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2200 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll die Summe von 4000 <i>M</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
300	
300	
—	Zu Nr. 236. Daneben Gebühren.
—	Zu Nr. 237—239. Vergütung ohne Pensions-
—	berechtigung.
300	
200	
200	
150	
125	
100	
100	Zu Nr. 246. Einschließlich Kleidgeld.

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>
2. Amtsgerichte.			
247	4	Amtsrichter	3750—7600
248	6	Aktuare	2150—3850
249	3	Aktuargehilfen	1850—3150
250	3	Gerichtsvollzieher	2100—3500
251	3	Boten	1550—2150
3. Gefangenwärter.			
252	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amts- gerichte Birkenfeld	1650—2250
(Gymnasium s. oben unter I, 14, Nr. 91—95).			
4. Bürgermeistereien.			
253	5	Bürgermeister	2850—4450
254	5	Boten	1550—2150
5. Gendarmerie.			
255	1	Oberwachtmeister	2300—3100
256	10	Gendarmen	1900—2600
6. Medizinal- und Veterinärwesen.			
257	1	Landestierarzt	1200—2000

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
300 200 150 150 100	Zu Nr. 251. Einschließlich Kleidgeld.
100	Zu Nr. 252. Einschließlich Kleidgeld.
200 100	Zu Nr. 254. Einschließlich Kleidgeld.
150 100	Zu Nr. 255 und 256. Einschließlich Kleidgeld. Zu Nr. 256. Für die Stationen Oberstein und Idar kann eine besondere, nicht pen- sionsfähige Ortszulage je bis 100 <i>M</i> ge- währt werden.
—	

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
7. Bauwesen.			
258	1	Baubeamter	2350—4450
8. Forstwesen.			
259	2	Oberförster	4600—6800
260	1	Revierförster	3000—5000
261	12	Förster	1850—3150
262	5	Forstwärter	1550—2150
263		Für Forstgehilfen zusam- men bis	6400

Zulage= Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
200	Zu Nr. 258. Der Baubeamte hat in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, die ihm von der Regierung übertragen werden, außer den Reisekosten und Tagegeldern keine besondere Vergütung zu beziehen. — Der gegenwärtige Inhaber bezieht eine nicht pensionsfähige Dienstzulage bis zu 600 <i>M</i> , solange und soweit sein Gehalt und die Dienstzulage zusammen den Betrag von 4450 <i>M</i> nicht übersteigen.
300	
300	Zu Nr. 260. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
150	Zu Nr. 261. Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2100—3500 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen. Die 12. Stelle wird erst beim Wegfall der Stelle zu Nr. 260 besetzt.
125	
—	Zu Nr. 263. Jeder Einzelne kann mit Einschluß etwaiger Nebeneinnahmen höchstens 1260 <i>M</i> erhalten.

Zfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts M
9. Kataster- und Ver- messungswesen.			
264	3	Fortschreibungsbeamte . . .	3400—5800
265	1	Katasterrevisor	1850—3150
10. Kassen- und Hebungswesen.			
266	1	Kassierer	3100—4700
267	2	Amtseinnehmer	2400—4000
11. Verwaltung der indirekten Steuern.			
268	1	Einnehmer	2150—3850
269	1	Assistent	1850—3150
270	2	Aufseher	1550—2150

Zulage- Betrag <i>M</i>	Bemerkungen
250 150	Zu Nr. 265. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2150—3850 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
200 200	Zu Nr. 267. Die Amtseinnehmer können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2200 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll 4000 <i>M</i> nicht übersteigen.
200 150 125	Zu Nr. 270. Daneben Kleidgeld, das nicht pensionsfähig ist.

